

VFZB e.V. Richtlinie zur Vergabe der Prämierung -Staatsprämienstute- in Niedersachsen

Der VFZB e.V. vergibt eine Staatsprämienanwartschaft für drei- und vierjährige Stuten sowie das Prädikat Staatsprämienstute (St.Pr.St.) an besonders geeignete Stuten der Rasse Berberpferd und Araber-Berberpferd im Alter von **höchstens acht Jahren** für das Zuchtgebiet Bundesland Niedersachsen wie folgt:

1. Der Eigentümer der Stute ist VFZB e.V. Mitglied und hat seinen ersten Wohnsitz oder seinen Betriebssitz zum Zeitpunkt der Anerkennung zur Staatsprämienanwärterin und zum Zeitpunkt der Vergabe der Prämierung zur Staatsprämienstute in Niedersachsen.
2. Die Stute ist im Stutbuch I der Hauptabteilung des VFZB e.V. Zuchtbuches eingetragen.
3. Die Stute wird im Alter von drei Jahren oder im Alter vier Jahren auf einer öffentlich bundesweit ausgeschriebenen VFZB Zuchtschau (möglichst Hauptzuchtschau/Berbertreffen) einer Stutbuchkommission zur Beurteilung vorgestellt und hat bei der Beurteilung eine Mindestnote/ Gesamtnote von 7,5 erreicht, wobei keine der Teilnoten aus der Exterieurbeurteilung unter 6.5 liegen darf.

Bei Erfüllung aller Punkte 1. bis 3. kann der VFZB e.V. auf Antrag des Stutenbesitzers die schriftliche Bescheinigung -Staatsprämienanwärterin in Niedersachsen-vergeben. Der Antrag des Stutenbesitzers muss spätestens vier Wochen nach der Zuchtschau an den VFZB e.V. gestellt werden. Die Vergabe ist mit Anweisung der LWK Niedersachsen stets auf die 15% besten der drei- und vierjährigen Stuten beschränkt, die in dem jeweiligen Jahr in das VFZB Zuchtbuch eingetragen werden.

4. Die Stute hat spätestens zu Ende ihres siebten Geburtsjahres eine Stutenleistungsprüfung/ Leistungsprüfung Reiten im Feld oder auf Station, die den Vorgaben der VFZB ZBO einschließlich der dort vorgesehenen Mindestleistungen zum Zeitpunkt der Prüfungsablegung entspricht, erfolgreich bestanden.

5. Für Stuten, die eine Leistungsprüfung-Reiten nach Punkt 4. erst nach ihrem siebten Geburtsjahr erfolgreich abgelegt haben, muss zum Zeitpunkt der Vergabe mindestens eine erfolgreiche Fohlsgeburt der Rasse Berberpferd/ Araber-Berberpferd (Lebenszeit eines Fohlens der Rasse Berberpferd/ Araber-Berberpferd min. 28 Tage nach der Geburt) nachgewiesen werden.

Bei Erfüllung der Punkte 1. bis 3. und 4. oder 5. vergibt der VFZB e.V. auf Antrag des Stutenbesitzers das Prädikat -Staatsprämienstute- Abkürzung St.Pr.St. mit Zuchtbucheintrag und Passvermerk an Staatsprämienanwärterinnen. Bei Antragstellung dürfen die Stuten nicht älter als acht Jahre sein. Das Prädikat ist nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen mit der Abkürzung St.Pr.St. zu führen.

Die Auswahl zu einer Staatsprämienanwartschaft und die Vergabe des St.Pr.St Prädikats - Staatsprämienstute- erfolgt für jede Stute durch Einzel- Beschluss des VFZB e.V. Vorstandes mit Zuchtausschuss. Die Staatsprämienanwärterinnen und die Vergabe der Prämierung Staatsprämienstute wird der zuständigen Behörde in Niedersachsen jeweils zum 1. Februar eines nachfolgenden Zuchtjahres gemeldet.

Richtlinie vom VFZB Vorstand mit Zuchtausschuss beschlossen am: 17. März 2017